

IMPULSPAPIER

Gemeinsames Verständnis für die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz

Präambel

Mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung (GaFöG v. 02.10.2021) wollen die unterzeichnenden kirchlichen Organisationen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände einen Impuls an Politik, Schulverwaltung und Gesellschaft geben.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ist im SGB VIII verankert. Leitend für jede Form von Angebot muss § 1 SGB VIII sein, der das Recht jedes jungen Menschen auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit begründet.

Grundsätzliche Überlegungen

- Die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung muss **vom Kind aus gedacht** werden. Das gelingende Aufwachsen von Kindern muss im Mittelpunkt stehen.
- Damit die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung gemäß GaFöG zum Schuljahr 2026/27 gelingen kann, braucht es über alle Formen und Zuständigkeiten hinweg ein für Kinder, Eltern, Schulen, Schulträger und freie Träger/außerschulische Partner transparentes „**Baden-Württemberg-Modell**“ als **gemeinsames Gesamtbild für die Ganztagsförderung im Grundschulalter**. Nur eine gemeinsame Leitidee vermag es, den Kindern in der späteren differenzierten Umsetzung Orientierung zu bieten. Diese ist notwendig, weil es für das einzelne Kind nicht darauf ankommen darf, welche zufälligen lokalen Lösungen und Formen gewählt wurden. Dazu sollten alle Beteiligten, Landesregierung, Landesjugendamt, Kommunen sowie freie Träger der Jugendhilfe bzw. der Jugendarbeit zusammenarbeiten. Als Ansatzpunkt für eine gelingende Zusammenarbeit kann der Ganztagschulgipfel mit seinen Fachgruppen und Workshops als Vorbild dienen. Die Forderung des Landesjugendhilfeausschusses nach einem zeitnahen Runden Tisch unterstützen wir dabei nachdrücklich. Dieser muss zu einem dauerhaften Beratungsgremium weiterentwickelt werden.¹
- Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung kann und sollte auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen: als Ganztagsförderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Hort, Hort an der Schule, „Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft“) oder als Ganztagschule nach § 4a SchG. Die **unterschiedlichen Angebote sollten**

¹ Wir begrüßen die Einrichtung der Arbeitsgruppe durch das Kultusministerium und sehen darin diesen Teil der Forderungen umgesetzt.

gleichwertig nebeneinanderstehen und allen voran den Bedarfen von Kindern dienen.

- Das Wohlergehen und der Schutz von Kindern gegen jede Form von Gewalt stehen über allem. Daher ist ein **hoher Kinderschutzstandard** institutionell entsprechend des SGB VIII sicherzustellen, vgl. §§ 1 Abs. 3 Nr. 4, 8a, 8b, 45, 72a SGB VIII.
- Da der Rechtsanspruch im SGB VIII verankert ist, muss folgerichtig die **federführende Zuständigkeit zur Umsetzung in der Jugendhilfe und damit beim Sozialministerium** ebenso wie beim Landesjugendamt liegen. Das Kultusministerium sollte als zuständiges Ministerium für Ganztagschulen nach § 4a SchG in seinem Zuständigkeitsbereich einbezogen werden. Diese getrennten Zuständigkeiten sollen auch für die Aufsicht über die Einrichtungen gelten.
- Unabhängig von der Angebotsform der Umsetzung sollte die **Ermöglichung von Entfaltungs- und Freiräumen für Kinder im Mittelpunkt** stehen. Leitend für jede Form von Angebot müssen die Grundsätze des allgemeinen Teils (§§ 1-10a) des SGB VIII sein, die insbesondere einen Anspruch jedes jungen Menschen auf selbstbestimmte, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeitsentwicklung begründen.
- Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ist daher **sozialraumorientiert, vielfältig, inklusiv sowie räumlich flexibel** umzusetzen, um Räume des non-formalen Lernens zu schaffen und Zugänge zu ermöglichen.
- Die Umsetzung der Ganztagsförderung in Baden-Württemberg kann nur gelingen, wenn sie in **enger Kooperation aller beteiligten Organisationen und Institutionen** – von Schulen, Schulträgern, freien Trägern und außerschulischen Partnern – gestaltet wird. Die gemeinsame Gestaltung ist eine große Herausforderung für die Akteure. Sie bietet jedoch angesichts des Fachkräftemangels durch bereichsübergreifende Zusammenarbeit und die Trägervielfalt auch Chancen für die Ganztagsförderung.
- Kooperation darf sich dabei nicht auf eine bloße Leistungserfüllung im Sinne von Verwahrung beschränken. Die Kooperation umfasst die grundsätzliche Ausgestaltung der landesweiten Rahmenbedingungen ebenso wie die gemeinsame Planung und die konkrete lokale Umsetzung des GaFöG. § 4 Abs. 1 SGB VIII ordnet eine **partnerschaftliche Zusammenarbeit** von öffentlicher und freier Jugendhilfe an.
- Durch eine verbindliche Rahmenvereinbarung des KVJS, des Sozial- und Kultusministeriums sowie der kommunalen und freien Träger kann hierfür ein **landesweiter konkreter Rahmen** geschaffen werden. Die Entwicklung dieses Rahmens kann auf Basis bestehender Grundlagendokumente (Kooperationsoffensive Ganztage, Rahmenvereinbarung der Kirchen, Qualitätsrahmen Ganztage, Rahmenempfehlung für die pädagogische Schulkindbetreuung (Liga), Personal in der Ganztagsbetreuung (Liga) – siehe Verweise im Anhang) erfolgen.
- Als Ausdruck des notwendigen gemeinschaftlichen Handelns vor Ort ist ein **Kooperationsgebot** von Schule, Kommune und freien Trägern sowohl in das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) als auch das Schulgesetz (SchG) aufzunehmen, das in örtlichen Kooperationsvereinbarungen eine Umsetzung erhält.

- Bei der Ausgestaltung des Angebots gilt der **Grundsatz der Subsidiarität** (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).
- Die Teilnahme am Ganzttag muss für alle Kinder möglich sein, **unabhängig vom Einkommen** der Eltern. Die Finanzierung muss **leistungsgerecht** sein und darf Eltern in ihrer Finanzkraft nicht überfordern. Erforderlich ist hierfür eine Kostentransparenz unabhängig von der Umsetzungsform.

Zu einzelnen Aspekten

1. Ganztagsförderung braucht Qualität

- **Qualitätsrahmen Ganztagschule:** Für die Umsetzung als Ganztagschule nach § 4a SchG liegt bereits ein Qualitätsrahmen Ganzttag vor. Dieser sollte für die Erfüllung des Rechtsanspruchs mit Blick auf die Beteiligung freier Träger weiterentwickelt und konsequent umgesetzt werden. Die Modellkonzeption „Verlässliche Kooperation“ der außerschulischen Partner bildet hierfür eine Grundlage.
- **Qualitätsrahmen Betreuung weiterentwickeln:** Der derzeit gültige „Qualitätsrahmen Betreuung“ für die Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft ist fachlich vollkommen unzureichend und enthält darüber hinaus keine überprüfbaren Kriterien. Er muss zu einem „Qualitätsrahmen Ganztagsförderung und -bildung“ überarbeitet werden und zukünftig auch verpflichtende Anforderungen enthalten, die die Einrichtungen erfüllen müssen, um Landesmittel zu erhalten.
- **Im Mittelpunkt steht das Kind:** Ausgangspunkt aller pädagogischen Überlegungen müssen die Bedürfnisse der Kinder sein. Wesentliche inhaltliche Qualitätsstandards sind Kinderschutz, Partizipation, Angebotsvielfalt, Interessens- und Bedarfs- sowie Sozialraumorientierung.
- **Trägervielfalt ist ein Qualitätsmerkmal:** Ein vielseitiges Angebot ist ein Qualitätsmerkmal. Dies kann und soll durch unterschiedliche Träger oder die Einbeziehung weiterer Akteure des Sozialraums in das Angebot eines Trägers sichergestellt werden (z.B. Kooperation eines verantwortlichen Trägers mit anderen Angeboten im Sozialraum in bestimmten Zeitfenstern). Dies ist bei einer Betrachtung der erforderlichen Rahmenbedingungen zur Übernahme der Trägerschaft zu berücksichtigen (z.B. Betriebserlaubniserteilung).

2. Ganztagsförderung braucht angemessene Räumlichkeiten

- Zur Umsetzung jeglicher Form der Ganztagsförderung bedarf es **ausreichender und adäquater Räumlichkeiten**.
- Ein sozialraumorientierter Ganzttag bezieht das Umfeld auch räumlich mit ein. Unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Ganztags können **Lernorte auch außerhalb der Schule** liegen, insbesondere in Räumlichkeiten verschiedener Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- An betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Jugendhilfe werden hohe Anforderungen gestellt. Bei **kurzfristig oder gelegentlich aufgesuchten Orten** etwa

bei Outdoor-Aktivitäten (Sportheim, Freizeitstätte) müssen auch Räume mit niederschweligen Standards einbezogen werden können.

3. Ganztagsförderung braucht qualifiziertes Personal

- Im Bereich der Ganztagsförderung darf nur **qualifiziertes Personal** (haupt- wie ehrenamtlich) tätig sein.
- Als Fachkräfte werden Betreuungskräfte nach § 21 LKJHG eingestuft. Insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels ist dabei **der Fachkräftecatalog zu erweitern** und ein **Fachkräftemix** anzusetzen. Wünschenswert ist im Hinblick auf einen Fachkräftemix eine stärkere Kompetenz- anstelle einer reinen Abschlussorientierung. Sofern das Personal nicht ausschließlich aus pädagogischen Fachkräften besteht, ist die fehlende Strukturqualität durch eine erhöhte Prozessqualität (Fortbildungen, Anleitungsgespräche, Teamgespräche, kollegiale Beratung etc.) unter Einbeziehung der beteiligten freien Träger zu kompensieren.
- Für Einrichtungen der Ganztagsförderung muss ein **(Mindest-)Personalschlüssel** von 1:10 gewährleistet sein.
- **Hauptamtliche pädagogische Nicht-Fachkräfte** benötigen eine Basisqualifikation. Ein Rahmencurriculum legt die Inhalte dieser Qualifizierung landesweit fest. Kinderschutz ist darin ein essenzieller Baustein.
- **Qualifizierte Ehrenamtliche und Freiwilligendienstleistende** (u.a. FSJ, BFD) können in die Umsetzung mit einbezogen werden und tragen zu einem vielseitigen Angebot bei. Für stundenweise Angebote bzw. (Schul-)Ferien ist die Jugendleiter:innencard (Juleica), eine Übungsleiter:innenausbildung, das Schüler:innenmentor:innenprogramm (SMP), weitere Mentor:innenprogramme oder eine vergleichbare Qualifikation grundsätzlich ausreichend.
- Beim Qualifikationsanspruch wird **ausgehend vom zeitlichen Umfang der Betreuung** differenziert. Regelmäßige ganztägliche Angebote erfordern dabei einen höheren Anspruch als projektbezogen-modulare, ferienbezogene oder sonstige zeitlich begrenzte Angebote.
- Bei einer wünschenswerten **Einbindung von wechselnden Angeboten unterschiedlicher Träger** ist im besonderen Maße eine trägerübergreifende Vor- und Nachbereitung sowie entsprechende Ressourcen bei der Leitung der Angebote wichtig, um Qualität und Kindeswohl zu gewährleisten.

4. Ganztage gilt auch in den Ferien

- **Ganztage Schulen nach § 4a SchG bilden den Rechtsanspruch nicht gänzlich ab**, da sie die Ferienzeiten nicht abdecken. Umso wichtiger ist es, bestehende und gesonderte weitere Angebote in der Umsetzung des GaFöG zu berücksichtigen.
- Ferien dienen der (Jugend-)Erholung. **Bestehende Angebote** der Jugendhilfe – insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII – sollen **anspruchserfüllend im Sinne des GaFöG** sein.

- (Ferien-)Angebote sind nicht nur an der örtlichen Schule, sondern übergreifend bspw. in den bewährten Ferienangeboten der Jugendarbeit (Waldheim, Freizeiten, Camps) möglich. Flexible Lösungen sind zu ermöglichen, um auch solche bestehenden **Angebote ortsunabhängig anspruchserfüllend ausgestalten** zu können (z.B. Gutscheinsystem).
- Trägern der Jugendarbeit und Jugendverbänden soll ermöglicht werden, **auch nur in den Ferienzeiten aktiv** zu sein und durch regional koordinierte Schließzeiten bestehende Angebote der Ganztagsförderung zu unterstützen.
- Die im GaFöG vorgesehene Möglichkeit einer **Schließzeit** der Einrichtungen von vier Wochen pro Jahr soll genutzt werden.

5. Ganzttag braucht Koordination und Zusammenarbeit

- Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung braucht eine **übergeordnete Koordination und Organisation** der verschiedenen Akteure vor Ort – unabhängig von den gewählten Angebotsformen. Dies umfasst die Planung von Angeboten und die Steuerung der Umsetzung während der Schul- und Ferienzeiten.
- Gerade in der gegenseitigen Einbeziehung und der **sozialräumlichen Ausgestaltung** von Angeboten liegt eine Chance für die Umsetzung des Rechtsanspruchs, einen sinnvollen Ressourcenansatz mit guten Rahmenbedingungen für junge Menschen zu verbinden.
- Wenn mehrere Träger mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs zur Ganztagsförderung betraut sind, ist eine **Arbeitsgruppe analog § 78 SGB VIII auf kommunaler Ebene** zur gegenseitigen Abstimmung zielführend.
- Freie Träger können hier ihre Sozialraum- und Feldkompetenz einbringen. Die **Koordination** von Angeboten an einem Ort der Ganztagsförderung, für einen Sozialraum wie für die Ausgestaltung vor Ort muss **auch bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt** werden können. Hierbei gilt der Grundsatz der Subsidiarität entsprechend dem SGB VIII.
- Für eine Koordination und Organisation sind **ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen** für Schule, Schulträger und freie Träger/außerschulische Partner erforderlich. Diese Aufgabe benötigt einen Kooperationsrahmen und eine -vereinbarung.

Anhang: Verweis auf andere Grundlagenpapiere

- *Kooperationsoffensive Ganzttag: Ganzttagsschule öffnen – Netzwerke bilden – Kinder und Jugendliche stärken (Rahmenvereinbarung zw. Land Baden-Württemberg, außerschulischen Partnern und den kommunalen Landesverbänden, 2014)*
- *Rahmenvereinbarung zwischen dem Kultusministerium und den Kirchen über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganzttagsschule gem. § 4a Schulgesetz (2015)*

- *Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg (Land Baden-Württemberg, 2019)*
- *Rahmenempfehlung für die pädagogische Schulkindbetreuung (Positionspapier der LIGA BW, Januar 2021)*
- *Personal in der Ganztagsbetreuung: Herausforderungen – Ansprüche - Lösungsansätze (Positionspapier der LIGA BW, Mai 2022)*

An diesem Impulspapier haben folgende Institutionen mitgearbeitet und mitgezeichnet:

Abteilung Jugendpastoral
in der Erzdiözese Freiburg



AEJW – Arbeitsgemeinschaft
evangelische Jugend Württemberg



BDKJ Diözesanverband Freiburg



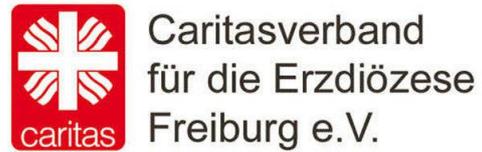
BDKJ Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart



Bischöfliches Jugendamt der Diözese Rottenburg-Stuttgart



Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.



Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.



Diakonisches Werk Württemberg



Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

Caritasverband
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.



ejw – Evangelisches Jugendwerk
Württemberg



Evangelische Jugend Baden



Evangelisches Landesjugendpfarramt
Württemberg



Interkonfessionelle
Schulreferentenkonferenz (Interko)

- Ordinariatsrätin Ute Augustyniak-Dürr
(Diözese Rottenburg-Stuttgart)
- Ordinariatsrätin Susanne Orth
(Erzdiözese Freiburg)
- Oberkirchenrätin Carmen Rivuzumwami
(Evangelische Landeskirche in
Württemberg)
- Oberkirchenrat Wolfgang Schmidt
(Evangelische Landeskirche in Baden)

Stand: 24.08.2023, um Fußnote aktualisiert am 10.10.2023.